

Rechtssache T-87/94

J. C. Blom u. a.

gegen

Rat der Europäischen Union und

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, der eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen ist — SLOM-1983-Erzeuger — Nichtwiederaufnahme der Erzeugung am Ende der Verpflichtung“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 30. Mai 2006 II - 1387

Leitsätze des Urteils

*Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen — Rechtswidriges Verhalten der Organe
(Artikel 288 Absatz 2 EG, Verordnungen Nrn. 857/84 und 2187/93 des Rates)*

II - 1385

Die Haftung der Gemeinschaft gegenüber den Milcherzeugern, die eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen waren, besteht gegenüber jedem Erzeuger, der dadurch einen Schaden erlitten hat, dass er aufgrund der Verordnung Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse an der Lieferung von Milch gehindert war. Diese Haftung beruht auf einem Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Die Berufung auf diesen Grundsatz ist jedoch gegenüber einer Gemeinschaftsregelung nur insoweit möglich, als die Gemeinschaft zuvor selbst eine Situation geschaffen hat, die ein berechtigtes Vertrauen begründen kann.

Folglich können Erzeuger, deren Verpflichtung 1983 geendet hat, ihre Schadensersatzklage nur dann auf einen Verstoß gegen diesen Grundsatz stützen, wenn sie dartun, dass die Gründe, aus denen sie die Milcherzeugung im Referenzjahr nicht wieder aufgenommen hatten, damit zusammenhängen, dass sie die Erzeugung für eine bestimmte Zeit eingestellt hatten und dass es ihnen aus organisatorischen Gründen nicht möglich war, sie unverzüglich wieder aufzunehmen. Diese Erzeuger müssen daher beweisen, dass

sie ihre Absicht klar bekundet haben, die Milcherzeugung nach Ablauf ihrer Nichtvermarktungsverpflichtung wieder aufzunehmen.

Insoweit beweist die spätere Erlangung einer vorläufigen Referenzmenge, die später in eine endgültige Referenzmenge umgewandelt wurde, für sich allein nicht, dass der Erzeuger am Ende seiner Nichtvermarktungsverpflichtung die Absicht hatte, die Milcherzeugung wieder aufzunehmen.

Auch kann der Umstand, dass ein Erzeuger nach der Verordnung Nr. 2187/93 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren, ein Entschädigungsangebot erhalten hat, keinen Beweis dafür darstellen, dass die Voraussetzungen für die Feststellung der Haftung der Gemeinschaft für den geltend gemachten Schaden vorliegen.

(vgl. Randnrn. 103-104, 107-108, 119, 124)